

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

Satzung der Gemeinde Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. Seite 474) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 9, 12 und 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Luckow in ihrer Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Luckow ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) mit allen übrigen Flächen gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“.
- 2) Der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt in §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- 3) Die Gemeinde Luckow hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- 1) Die von der Gemeinde Luckow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder

denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Luckow, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

- 2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke – vgl. ALKIS Nutzungsartenkatalog M-V vom 09.09.2015 – Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2015 – II 260-560-19304-2014/002-011 (AmtsBl. M-V 2015 Seite 586). Danach werden gleichwertige Nutzungsarten zu Berechnungseinheiten zusammengefasst. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten die nachfolgenden Berechnungseinheiten:
 - landwirtschaftliche Fläche
 - bebaute/befestigte Fläche
 - Waldflächen
 - vegetationslose- und Gewässerflächen
 - sonstige FlächeWeist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Berechnungseinheiten auf, so ist für jede Berechnungseinheit die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden.
- 3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Hektar Berechnungseinheit.

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese zusammengefasst.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- 2) Nach jährlich zu erfolgender Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung und deren Änderungen außer Kraft.

Luckow, den 27.09.2018



Ursula Krüger
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.